



MDin Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1286
FAX +49 (0) 30 18 682-88 1286
E-MAIL IIA3@bmf.bund.de
DATUM 9. Juni 2021

BETREFF **Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden;
Korrektur zur Inkraftsetzung der Änderung der VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO**

BEZUG Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden am 18. Februar 2021
sowie mein Schreiben vom 7. Mai 2021 (II A 3 - H 1012-6/19/10003 :003, DOK
2021/0524501)

GZ **II A 3 - H 1012-6/19/10003 :003**

DOK **2021/0644338**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In dem im Bezug genannten Rundschreiben zur Inkraftsetzung von Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) wurden bezüglich der Änderungen zur VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO versehentlich die nicht geänderten Textteile dieser VV-Nummer (2. und 3. Textabsatz) nicht abgedruckt. Diese Textteile bleiben unverändert gültig.

Die VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO lautet daher:

„den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Sofern bei einer Zuwendung des Bundes von mehr als 100 000 Euro die Verwendungsnachweisprüfung auf eine Stelle außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung übertragen werden soll, ist der Bundesrechnungshof vorher zu hören, in jedem Fall ist er zu unterrichten.

Unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeber (siehe Nr. 1.4.2) sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine

mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nr. 2 der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.

Bei der Abstimmung nach Nr. 1.4.4 ist festzulegen, dass nur eine fachliche zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist.“

Das Korrekturrundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) eingestellt.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.